



Allgemeine Hinweise zum Versorgungsausgleich

Die Hinweise dienen zur Information und sollen Ihnen einen Überblick über die geltenden Bestimmungen verschaffen und dadurch helfen Rückfragen zu vermeiden. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in den Hinweisen können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen; Rechtsansprüche können deshalb aus den Hinweisen nicht hergeleitet werden. Bitte lesen Sie daher auch den zugehörigen Gesetzestext und sonstige geltende Bestimmungen.

1. Allgemeines zum Versorgungsausgleich

Kommt es zur Scheidung einer Ehe, so hat das Familiengericht im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren einen Versorgungsausgleich durchzuführen.

Ein Versorgungsausgleich wird grundsätzlich auch in Fällen der Aufhebung von nach dem 31.12.2004 begründeten Lebenspartnerschaften durchgeführt (§ 20 LPartG).

Die auf die Ehegatten bezogenen Ausführungen dieses Merkblattes gelten daher für Lebenspartner entsprechend.

1.1. Was ist ein Versorgungsausgleich?

Durch den Versorgungsausgleich sollen beide Eheleute an dem in der Ehezeit gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsvermögen zu gleichen Teilen teilhaben. Zum Versorgungsvermögen gehören bereits laufende Versorgungsleistungen (z. B. Renten- oder Versorgungsbezüge) und Anwartschaften auf Versorgungsleistungen, d. h. Ansprüche auf künftige Leistungen zur Alters- und Invaliditätsversorgung.

Bei kurzer Ehezeit (bis zu drei Jahren) findet ein Versorgungsausgleich nur auf Antrag eines Ehepartners statt.

Bei geringfügigen Differenzen der Ansprüche der gleichen Art scheidet in der Regel die Durchführung eines Versorgungsausgleiches aus.

Der Versorgungsausgleich wirkt sich in der Regel erst dann aus, wenn es bei den geschiedenen Ehegatten zu einer Rentenleistung kommt.

Recht bis zum 31. August 2009 nach den §§ 1587 ff BGB

Danach war der Ehegatte mit den insgesamt höheren Anwartschaften ausgleichspflichtig. Dem ausgleichsberechtigten Ehegatten stand die Hälfte des Differenzbetrages des Wertunterschiedes zwischen seinen eigenen Versorgungsanswartschaften und denen des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu.

Recht ab dem 1. September 2009 nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)

Zum 1. September 2009 erfolgte die Reform des Versorgungsausgleichsrechts. Die Vorschriften des BGB wurden durch das VersAusglG abgelöst. Durch das VersAusglG wurde ebenfalls das Härteregelungsgesetz (VAHRG) abgelöst. Die Bestimmungen wurden zum Teil in sinngleicher Form in das VersAusglG aufgenommen.

Das neue Recht gilt für alle Verfahren, die ab diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sind. Für Verfahren, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet worden sind, gelten weiterhin die Vorschriften des BGB. Für Verfahren die am 01.09.2009 bereits abgetrennt, ausgesetzt oder ruhend gestellt waren bzw. die ab dem 01.09.2009 abgetrennt, ausgesetzt oder ruhend gestellt wurden gilt das VersAusglG.

1.2. Wer entscheidet über den Versorgungsausgleich ?

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe im Falle einer Ehescheidung ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist, trifft das zuständige Familiengericht durch Beschluss.

Das Familiengericht stellt hierzu die Dauer der Ehezeit fest und ermittelt auf Grund der Auskünfte der jeweiligen Versorgungsträger die Höhe der von den Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche.

1.3. Die auszugleichenden Versorgungsansprüche

Hierzu zählen alle Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die in der Ehezeit begründet oder aufrechterhalten worden sind.

Versorgungsansprüche in diesem Sinn ergeben sich vor allem aus :

- der gesetzlichen Rentenversicherung
- der Beamtenversorgung
- der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen
- der privaten Rentenversicherung und
- den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie der Alterssicherung für Landwirte.

1.4. Wirksamkeit des Versorgungsausgleiches

Der Versorgungsausgleich wird mit der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts wirksam.

2. Berechnung des Ausgleichsbetrages

Gemäß § 5 VersAusglG berechnet der jeweilige Versorgungsträger den Ehezeitanteil des Anrechts und den Ausgleichswert (die Hälfte des Ehezeitanteils). Es handelt sich hierbei um die Berechnung, welche Versorgungsansprüche der Beamte/die Beamtin zum Ehezeitende erworben hat. Die Gegebenheiten, die am letzten Tag der Ehezeit maßgebend waren (z. B. Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, Besoldungsgruppe, ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) werden hierbei zu Grunde gelegt.

Nach § 5 Abs. 3 VersAusglG hat der jeweilige Versorgungsträger auch den korrespondierenden Kapitalwert anzugeben. Dafür muss der ermittelte Monatsbetrag der Versorgung in Entgeltpunkte umgerechnet und mit einem speziellen Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

Jedes in der Ehezeit von einem der beiden Ehepartner erworbene Anrecht wird für sich betrachtet und hälftig zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt. Jeder Ehepartner kann daher sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt sein.

2.1 Teilung

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber die interne Teilung vor, d. h. das für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei dem jeweiligen Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person übertragen wird.

Das Land Brandenburg hat sich den Regelungen der internen Teilung nicht angeschlossen. Steht die ausgleichspflichtige Person im Beamtenverhältnis zu einem brandenburgischen Dienstherrn, so erfolgt die externe Teilung (§ 16 VersAusglG).

Dabei werden für die ausgleichsberechtigte Person in Höhe der Hälfte des ehezeitlichen Versorgungsanrechts aus dem Beamtenverhältnis Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat so einen eigenständigen, vom ausgleichspflichtigen Ehegatten unabhängigen Anspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies ist auch dann der Fall, wenn die ausgleichsberechtigte Person selbst als Beamter oder Beamtin über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften verfügt.

Die Begründung oder Übertragung von Versorgungsanwartschaften für die ausgleichsberechtigte Person führt im Gegenzug bei der ausgleichspflichtigen Person zur Minderung der Versorgungsanrechte (Renten- oder Versorgungsansprüche bzw. -anwartschaften) in entsprechender Höhe.

3. Kürzung der Versorgung (§ 81 BbgBeamtVG)

3.1. Zeitpunkt der Kürzung

Eine Kürzung der Dienstbezüge findet nicht statt auch dann nicht, wenn die ausgleichsberechtigte Person bereits Rentenleistungen aus dem Versorgungsausgleich erhält bzw. bereits erhalten hat.

Die Kürzung wegen des Versorgungsausgleiches beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt in den Ruhestand bzw. ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, wenn die ausgleichspflichtige Person bereits Versorgungsbezüge erhält.

Die Kürzung findet auch dann statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person noch keine Rente aus dem Versorgungsausgleich erhält. Ebenfalls unerheblich ist, ob der der geschiedene Ehegatte zwischenzeitlich wieder verheiratet oder verstorben ist.

Das sogenannte Pensionistenprivileg, d. h. die Versorgungsbezüge werden erst dann gekürzt, wenn aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist (§ 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG) gilt für am 31. Dezember 2013 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Brandenburg weiter, wenn die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vor dem 1. Januar 2014 wirksam geworden ist. (Vertrauensschutzregelung des § 84 Nr. 6 BbgBeamtVG)

3.2. Ausgangsbetrag der Kürzung

Ausgangsbetrag für die Kürzung ist der vom Familiengericht in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich festgesetzte Betrag. Dieser wird für die Zeit nach dem Ende der Ehezeit bis zum Eintritt in den Ruhestand und in der Folgezeit in dem Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge erhöhen oder vermindern.

3.4. Auswirkungen auf die Hinterbliebenenbezüge

Werden nach dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten Hinterbliebenenbezüge gewährt, unterliegen diese gleichfalls der Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs. Jedoch wird die Kürzung nur in Höhe des Kürzungsbetrages vorgenommen, der dem Verhältnis der Hinterbliebenenversorgung zum Ruhegehalt entspricht.

3.5. Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden. Die Zahlung des Kapitalbetrages ist jederzeit möglich, d. h. sie kann auch nach Bewilligung des Ruhegehalts erfolgen. Hinterbliebene haben diese Möglichkeit allerdings nicht.

Der Kapitalbetrag entspricht dem Betrag, der am Tag der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Begründung einer Rentenanwartschaft in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichsbetrages zu zahlen wäre, wenn der Ausgleichsbetrag im Wege der Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen wäre.

Vom Tage nach der Entscheidung des Familiengerichts an bis zum Eingang des Kapitalbetrages erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in gleicher Weise, wie sich auch der Kürzungsbetrag erhöhen oder vermindern würde.

Anstelle des vollen Kapitalbetrages kann auch ein Teilbetrag des Kapitalbetrages gezahlt werden. In diesem Fall verringert sich der Kürzungsbetrag entsprechend dem Verhältnis dieses Teilbetrages zum vollen Abwendungsbetrag.

3.6. Aussetzung bzw. Anpassung der Kürzung nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich

3.6.1. Anpassung wegen Unterhalt (§§ 33, 34 VersAusglG)

Solange die ausgleichsberechtigte Person

- aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (noch) keine laufende Versorgung erhalten kann und
 - sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte
- wird die Kürzung des Ruhegehalts auf Antrag der ausgleichspflichtigen Person oder der ausgleichsberechtigten Person vorübergehend ausgesetzt.

Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruches auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung erhält.

Der Unterhaltsanspruch muss sich kraft Gesetzes, d. h. aus den unterhaltsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Vertrag auf der Grundlage einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung ergeben.

Der Antrag ist beim zuständigen Amtsgericht, Abteilung Familiengericht, zu stellen. Antragsberechtigt sind die ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Person.

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Liegt eine der Voraussetzungen nicht (mehr) vor, ist die Kürzung der Versorgungsbezüge (wieder) aufzunehmen. Die ausgleichspflichtige Person ist verpflichtet, alle Änderungen, die ihre Unterhaltspflicht betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

3.6.2. Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG)

Die Kürzung des Ruhegehalts kann auf Antrag der ausgleichspflichtigen Person ausgesetzt werden, wenn

- die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG getroffen wurde und
- die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze (z. B. Feuerwehrbeamte, Schwerbehinderte) erhält und
- die ausgleichspflichtige Person selbst aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht von einem anderen Versorgungsträger (noch) keine Leistung beziehen kann.

Die Kürzung ist höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten auszusetzen, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistung bezieht.

Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungsleistungen zu, so ist jede Versorgungsleistung nur insoweit nicht zu kürzen, als dies dem Verhältnis ihrer Ausgleichswerte entspricht.

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Sobald die ausgleichspflichtige Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung beziehen kann, hat sie den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich darüber zu unterrichten.

3.6.3. Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 VersAusglG)

Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

Leistungen an Hinterbliebene sind unschädlich; es kommt ausschließlich darauf an, ob die ausgleichsberechtigte Person selbst Leistungen erhalten hat.

Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen.

Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

Der Wegfall der Kürzung gilt nur für die ausgleichspflichtige Person selbst. Hinterbliebene der ausgleichspflichtigen Person sind nicht antragsberechtigt und müssen die Kürzung (wieder) hinnehmen.

Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird.

Die ausgleichspflichtige Person hat die anderen Versorgungsträger, bei denen sie Anrechte der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten.

4. Abänderung von Entscheidungen (§§ 51, 52 VersAusglG i. V. m. §§ 225, 226 FamFG)

Versorgungsanrechte, die der familiengerichtlichen Entscheidung zu Grunde lagen, können sich durch gesetzliche Neuregelungen oder durch tatsächliche Änderungen nachträglich verändern. Mit § 51 VersAusglG räumt der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Abänderungsentscheidung ein. Allerdings können nur Veränderungen im Rahmen einer Abänderungsentscheidung berücksichtigt werden, wenn der Wertunterschied nach den neuen Verhältnissen wesentlich von dem ursprünglich ermittelten Wert abweicht.

Die Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist daher nur unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen zulässig und kann nur vom Familiengericht getroffen werden. Der Antrag auf Abänderung ist beim zuständigen Familiengericht zu stellen.

5. Persönliche oder beamtenrechtliche Änderungen nach Rechtskraft der Scheidung

5.1. Beförderung / Beurlaubung / Teilzeitbeschäftigung

Beförderungen nach Rechtskraft der Scheidung haben als „nacheheliche“ Änderungen keinen Einfluss auf den Versorgungsausgleich und auf die Berechnungsgrundlage für den späteren Kürzungsbetrag. Gleiches gilt für Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen, die nach der Rechtskraft der Scheidung erstmals bewilligt oder weiterbewilligt worden sind.

5.2. Erneute Eheschließung

Eine erneute Eheschließung des ausgleichspflichtigen oder des ausgleichsberechtigten Ehegatten hat keine Auswirkung auf den Versorgungsausgleich. Die Hinterbliebenenbezüge sind auch zu kürzen, wenn die geschiedenen Ehegatten einander wieder geheiratet haben.

5.3. Beendigung des Beamtenverhältnisses und Nachversicherung

Scheidet der ausgleichspflichtige Ehegatte nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis aus, so wird er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Damit bestehen für ihn keine Anwartschaften auf Beamten- oder beamtenähnliche Versorgung mehr, sondern Rentenanwartschaften.

Da Anwartschaften auf Beamten- oder beamtenähnliche Versorgung in der Regel einen höheren Wert als die durch die Nachversicherung entstandenen Rentenanwartschaften haben und es durch die Nachversicherung zu einer wesentlichen Wertänderung im Sinne des § 51 Abs. 2 VersAusglG kommen kann, hat der nachversicherte ausgleichspflichtige Ehegatte die Möglichkeit beim Familiengericht die Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu beantragen.

5.4. Versetzung zu einem anderen Dienstherren

Mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherren geht die Verpflichtung zur späteren Kürzung der Versorgungsbezüge auf diesen über.

6. Auskunftserteilung durch den KVBbg - Versorgungskasse -

Auf Antrag des Mitgliedes beantwortet die Versorgungskasse des KVBbg das Auskunftersuchen des Familiengerichts und teilt die Höhe der während der Ehezeit der Beamtin bzw. des Beamten erworbenen Versorgungsanwartschaft bzw. Versorgungsanspruchs mit.

6.1. Berechnung des während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechts

Ausgangsbetrag für die Wertberechnung im Versorgungsausgleich ist die am Ende der Ehezeit erreichte Versorgung oder Versorgungsanwartschaft.

Befindet sich der Beamte am Stichtag „Ende der Ehezeit“ bereits im Ruhestand so ist für die Bewertung das tatsächlich am Bewertungsstichtag gewährte Ruhegehalt zu Grunde zulegen.

Wird am Ende der Ehezeit noch keine Versorgung gewährt, so ist die fiktive Versorgung zu errechnen, die sich zu diesem Stichtag ergäbe. Dabei ist die Wertermittlung auf der Grundlage der Versorgung dauerhaft prägenden Rechts vorzunehmen. Das heißt, dass für die Berechnung des Versorgungsausgleichs bei beamtenrechtlichen Versorgungsanrechten seit dem 01.01.2003 uneingeschränkt der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % maßgeblich ist. Hierbei ist es unerheblich, ob das Ehezeitende vor oder in der Übergangphase nach § 69 e BeamtVG liegt.

Soweit gesetzlich die Zahlung einer jährlichen Sonderzahlung vorgesehen ist, sind das Ruhegehalt bzw. die fiktiven Versorgungsbezüge um 1/12 der jährlichen Sonderzahlung unter Beachtung des im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Bemessungsfaktors zu erhöhen.

Familienzuschläge bleiben bei der Berechnung des während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechts unberücksichtigt.

Die Höhe der fiktiven Versorgungsbezüge wird dann durch den auf die Dienstbezüge am Ende der Ehezeit anzuwendenden Ruhegehaltsatz bestimmt.

Für diesen ist die insgesamt zu berücksichtigende Dienstzeit - Gesamtzeit - zu Grunde zulegen.

Nach der Berechnung der Höhe der fiktiven Versorgungsbezüge zum Stichtag „Ende der Ehezeit“ ist der Teil zu ermitteln, welcher als maßgebender Teil auf die Ehezeit entfällt. Hierzu ist das Verhältnis der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zur Gesamtzeit zu ermitteln. Der sich daraus ergebende Verhältniswert ist auf die fiktive Versorgung am Ende der Ehezeit anzuwenden.

Liegen die Voraussetzungen vor, so sind bei der Berechnung die beamtenrechtlichen Ruhens- und Kürzungsvorschriften anzuwenden.

6.2. Erstattung nach § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung auf Grund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet oder übertragen worden sind, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. Träger der Versorgungslast ist der jeweilige Dienstherr des ausgleichspflichtigen Beamten.

Die Leistungen, welche das Mitglied im Rahmen eines Versorgungsausgleichs an den Rentenversicherungsträger zu erbringen hat, werden nach § 27 der Satzung des KVBBg – Versorgungskasse -, von der Versorgungskasse übernommen.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg gerne zur Verfügung.

Kontakt

Besucheranschrift

Kommunaler Versorgungsverband
Brandenburg
- Versorgungskasse -
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
16775 Gransee

Postanschrift

Kommunaler Versorgungsverband
Brandenburg
- Versorgungskasse -
Postfach 12 09
16771 Gransee

Telefon : (0 33 06) - 79 86 3010
Telefax : (0 33 06) - 79 86 3099
E-Mail : versorgungskasse@kvbbg.de
De-Mail: vk@kvbbg.de-mail.de
Internet : www.kvbbg.de